

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle Angebote und Verträge der laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, im Folgenden WZV genannt, und seinen Vertragspartnern, je nach Vertragsgestaltung Auftraggeber oder Auftragnehmer.

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- 1.1 Der WZV ist ein Dienstleistungsunternehmen in den Geschäftsfeldern Abfallwirtschaft, Kommunale Dienste und Abwasserentsorgung. Die nachstehenden AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen des WZV, welche nicht die ihm satzungsgemäß übertragenen, hoheitlichen Aufgaben zum Gegenstand haben. Im Übrigen sind ergänzende einzelvertragliche Vereinbarungen vorbehalten; diese gelten vorrangig vor den Regelungen der AGB.
- 1.2 Die AGB sind jederzeit online unter www.wzv.de abrufbar, als pdf-Datei speicherbar und werden auf Anforderungen in Papierform übersandt.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich; abweichende oder entgegenstehende Regelungen unserer Vertragspartner erkennen wir nur an, wenn wir im Einzelfall ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.4 Verbraucher i.S.d. AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.
- 1.5 Unternehmer i.S.d. AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 – Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die vom WZV abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die vom Vertragspartner telefonisch, schriftlich oder online unter www.wzv.de durch vollständiges Ausfüllen und Absenden der Bestellmaske abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot, es sei denn, dass die Gebundenheit ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der WZV kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer individuellen schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch telefonische Bestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die Bestellung durch Lieferung bzw. Erbringung der Dienst- oder Werkleistung erfüllen.
- 2.3 Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu den vorliegenden AGB sind möglich, gelten aber nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

§ 3 – Überlassene Unterlagen

- 3.1 An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung bzw. Auftragsvergabe dem Vertragspartnern überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen u.ä., behält sich der WZV die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der WZV erteilt dem Vertragspartner die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 3.2 Soweit der WZV das Angebot des Vertragspartners nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 annimmt, sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich an den WZV zurückzusenden.
- 3.3 Bei Zuwiderhandlungen ist durch den Vertragspartner ggf. Schadensersatz zu leisten.

§ 4 – Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das vereinbarte Entgelt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung nicht zum Abzug von Skonto berechtigt.
- 4.2 Verzugszinsen werden gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und gegenüber Unternehmern in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.

berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der WZV einen höheren Verzugs Schaden geltend macht, hat der Vertragspartner die Möglichkeit, dem WZV nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugs Schaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

- 4.3 Gegenüber Unternehmern bleiben, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern findet die Regelung der Ziffer 4.3 keine Anwendung.

§ 5 – Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

- 5.1 Die nachstehenden Regelungen zum Widerrufsrecht gelten nur für Verbraucher, d.h. sofern der Vertragsschluss zu einem Zwecke geschieht, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 5.2 Der Vertragspartner einer Dienst- oder Werkleistung ist berechtigt, seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens am Folgetag des Erhalts der Auftragsbestätigung und wenn dem Vertragspartner die Widerrufsbelehrung zuvor in Textform mitgeteilt worden ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der WZV mit der Ausführung der Dienst- oder Werkleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.
- 5.3 Der Vertragspartner einer Warenbestellung ist berechtigt, seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens am Folgetag des Erhalts der Ware und wenn dem Vertragspartner die Widerrufsbelehrung zuvor in Textform mitgeteilt worden ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware.
- 5.4 Der Widerruf ist jeweils zu richten an:
Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg, Fax: 04551-909-149, E-Mail: info@wzv.de.
- 5.5 **Widerrufsfolgen:**
Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist der Vertragspartner nicht mehr an den Vertrag mit dem WZV gebunden. Die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile oder Zinsen) herauszugeben. Kann der Vertragspartner dem WZV die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Vertragspartner dem WZV insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Vertragspartner die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt was deren Wert beeinträchtigt.
- 5.6 Der Vertragspartner hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Vertragspartner kostenfrei.

- 5.7 Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des WZV.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 6 – Einzelheiten zur Bestellung und Lieferung bzw. Leistung

- 6.1 Der WZV ist zu Teillieferungen und –leistungen sowie Teilabrechnungen berechtigt, sofern hierfür ein triftiger und dies unter Berücksichtigung der Interessen des WZV für den Vertragspartner zumutbar ist. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung oder Leistung an die bzw. der sich aus dem Auftrag ergebenden Adresse des Vertragspartners auf dessen Gefahr. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so geht die Gefahr mit Übergabe der bestellten Sache über. Für die Kosten der Lieferung hat der Vertragspartner entsprechend der dafür im Einzelfall vereinbarten und entsprechend aufgewiesenen Entgelte aufzukommen.
- 6.2 Die vom WZV genannten Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit abweichend ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Vertragspartner im Falle des Verzuges der Lieferung oder Leistung eine angemessene Nachfrist von in der Regel **zwei** Wochen zu setzen. Die Nachfrist beginnt mit dem Eingang der Nachfristsetzung beim WZV.
- 6.3 Der Beginn der vom WZV angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.4 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der WZV berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Vertragspartner bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.5 Der WZV haftet im Falle des von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Liefer- bzw. Leistungsverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Liefer- bzw. Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Liefer- bzw. Leistungswertes.
- 6.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
- 6.7 Die Kontrolle und Überwachung der Erbringung der Vertragsleistung obliegt ausschließlich dem WZV und seinen beauftragten Erfüllungsgehilfen.
- 6.8 Nachträgliche Änderungen hinsichtlich des geschlossenen Vertrages sind mit dem WZV zu vereinbaren. Dem Vertragspartner ist es untersagt, abweichende Vertragsgestaltungen bzw. Abwicklungsmodalitäten mit den durch den WZV beauftragten Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten zu erwirken. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der WZV die Geltendmachung eines Schadensersatzes sowie – soweit einschlägig – die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

§ 7 – Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bei Verträgen, die die Bestellung von Waren zum Gegenstand haben, bleiben die bestellten Waren bis zur vollständigen Entrichtung des vereinbarten Entgeltes im Eigentum des WZV.

- 7.2 Vor Übergang des Eigentums kann der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des WZV verfügen. Bei Zugriffen Dritter hat der Vertragspartner dem WZV sofort Meldung zu machen und den Dritten unverzüglich auf das Vorbehaltseigentum des WZV hinzuweisen.

§ 8 – Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1 Die Ansprüche des Vertragspartners hinsichtlich Mängeln an dem Vertragsgegenstand richten sich nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.
- 8.2 Die Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

§ 9 – Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen den WZV bestehende Ansprüche ohne unsere schriftliche Genehmigung auf Dritte zu übertragen.
- 9.2 Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten und fällig sind.
- 9.3 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 – Datenschutz

- 10.1 Der WZV speichert Namens- und Adressdaten sowie die Bestell- und Abwicklungsdaten des Vertragspartners ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung. Die Speicherung erfolgt in einem gemeinsamen Auftragsdatenverarbeitungssystem mit der Tochtergesellschaft, der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG. Die Daten werden gegen den Zugriff anderer Dritter ausreichend geschützt.
- 10.2 Die personenbezogenen Daten können durch den WZV dazu genutzt werden eine Bonitätsprüfung zu veranlassen.
- 10.3 Die Daten werden nicht an Dritte zum Zwecke der Werbung, Marktforschung oder ähnliche Zwecke weitergegeben.
- 10.4 Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, seine beim WZV gespeicherten Daten abzufragen.
- 10.5 Die sich aus der Vertragsabwicklung ergebenden Daten und sonstigen Informationen, insbesondere über Art und Umfang des Vertragsinhalts, dürfen durch den Vertragspartner Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der WZV erteilt dem Vertragspartner die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des WZV in Bad Segeberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Gegenüber Verbrauchern findet die Regelung der Ziffer 11.2 keine Anwendung.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.